

11

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 73/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sali D [REDACTED] geborene S [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] M [REDACTED], J [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 2. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, zuletzt RZW 1981, 16, zur Frage der Anspruchsberechtigung nach § 150 BEG aF. Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden (vgl. Beschluß vom 28. April 1981 - 1 BvR 1463/80). Da die Klägerin am 26. Mai 1965 keinen Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit angemeldet, sondern diesen in der Grundanmeldung sogar ausdrücklich verneint hatte, war ein durch die Verfassung geschütztes Vertrauen in den Fortbestand dieses Anspruchs nach § 150 BEG aF nicht begründet. Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf § 189 a BEG geht schon deshalb fehl, weil

11

- 3 -

die Klägerin bereits nach § 190 Nr. 4 BGG gehalten war, den geltend gemachten Anspruch nach Art und Umfang zu bezeichnen, und § 189 a Abs. 1 BGG lediglich eine Endfrist zur Nachmeldung bisher nicht angemeldeter Ansprüche setzt, die dort genannte Frist des 31. Dezember 1965 am 26. Mai 1965 aber noch nicht abgelaufen war.

Mai

Zorn

